

LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF | Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

An das
Bundesministerium für EU und Verfassung
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010 Wien

verfassungsdienst@bka.gv.at

Tel.: +43 (316) 877-2250 Fax: +43 (316) 877-2164 E-Mail: lrh@lrh-stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: LRH-118889/2021-4

Graz, am 06.04.2021

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Landesrechnungshof Steiermark nimmt zum im Betreff angeführten Entwurf wie folgt Stellung:

Allgemeines:

Der Landesrechnungshof Steiermark ist ein verfassungsgesetzlich vorgesehenes Organ des Landtages, der diesen bei der Kontrolle der Gebarung unterstützt. Der Landesrechnungshof hat seine Berichte gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) nach Übermittlung an den Landtag im Internet zu veröffentlichen. Bei Gebarungskontrollen im Gemeindebereich besteht die Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG nach Übermittlung des Berichtes an die Landesregierung und den Gemeinderat (bei Prüfaufträgen des Landtages zudem nach Übermittlung an den Landtag). Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich ausgefeilt geregelten Zusammenwirkens mit dem Landtag und den geprüften Stellen wird in Bezug auf den vorliegenden Gesetzesentwurf noch deutlicher Abstimmungs- und Harmonisierungsbedarf gesehen, sofern die Gesetzgebung (und ihre Hilfsorgane) nicht ohnehin vom Anwendungsbereich geplanten Gesetzesvorhabens ausgenommen werden.



Zu Artikel 22a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) und § 6 Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Artikel 22a Abs. 2 nennt als Ausnahme von der Veröffentlichung bzw. Beauskunftung einer Information den Tatbestand "...zur Vorbereitung einer Entscheidung, ...erforderlich und gesetzlich nicht anderes bestimmt ist". § 6 IFG versucht, diesen Tatbestand noch näher zu präzisieren, verwendet dabei aber zum Teil andere Begriffe und ist teilweise weitgehender, teilweise einschränkender als die Regelung in Art. 22a Abs. 2 B-VG. So spricht § 6 Abs. 1 Z 5 von einem "Interesse an der **unbeeinträchtigten** Vorbereitung einer Entscheidung". Die beispielhafte Aufzählung in Abs. 1. Z 5 lit. b IFG verwendet schließlich die Formulierung "... der Vorbereitung einer Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens eines Organs ..."

Dieser Ausnahmetatbestand ist für die Planung und Durchführung von Prüfungen des Landesrechnungshofes von entscheidender Bedeutung, weil die Effektivität der öffentlichen Finanzkontrolle massiv beeinträchtigt werden würde, wenn der Landesrechnungshof Steiermark durch die neuen Regelungen verpflichtet werden würde, Informationen über seine Prüfplanung und auch über laufende Gebarungs- oder andere Prüfungen (z.B. Projektkontrollen gemäß Art. 53 L-VG) vorzeitig zu veröffentlichen und damit zugleich den landesverfassungsrechtlich vorgesehenen Informationsvorrang des Landtages verletzen würde. Eine unbeeinflusste Entscheidungsfindung und die verpflichtende Anhörung der geprüften Stellen im Rahmen des landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeverfahrens ist unbedingt sicherzustellen.

Um zu verhindern, dass die einfachgesetzliche Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG die verfassungsrechtliche Grundlage fehlt, wird vorgeschlagen, den betreffenden verfassungsrechtlichen Ausnahmetatbestand entsprechend weit zu fassen und sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich klarzustellen, dass alle Prüftätigkeiten des Landesrechnungshofes sowie dessen Prüfplanung von den Ausnahmetatbeständen erfasst sind.

Die Erwähnung in den vorliegenden Erläuterungen zu § 6 IFG, wonach vom Ausnahmetatbestand der "Vorbereitung einer Entscheidung" bespielhaft auch laufende Prüfungen eines Rechnungshofes umfasst sind, scheinen angesichts der derzeit vorgeschlagenen Regelung des Entwurfes nicht ausreichend.

Zu § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 3 IFG:

Der Landesrechnungshof Steiermark ermittelt und verarbeitet bei seinen Prüfungen zu einem Großteil Informationen, die von anderen Stellen stammen. Soweit Dokumente von geprüften Stellen eingesehen werden, verbleiben diese nach Abschluss der Prüfung nicht beim Landesrechnungshof, sondern werden wieder an die geprüften Stellen rückgemittelt. Soweit jedoch Informationen der geprüften Stellen zur Dokumentation der Prüfung und zum Nachweis seiner Schlussfolgerungen beim Landesrechnungshof ohne Änderung ihres Inhaltes aufbewahrt (gespeichert) werden, sollten diese – analog zur Auskunftspflicht nach der DSGVO, wonach nur der Daten-Verantwortliche und nicht der Daten-Empfänger dem Auskunftswerber gegenüber auskunftspflichtig ist – nicht unter die Auskunfts- und Veröffentlichungspflicht des Landesrechnungshofes fallen, sondern diese Pflicht sollte jene Stellen treffen, von der diese Informationen originär stammen (Herkunftsprinzip), zumal diese die Frage der Bekanntgabe bzw. Veröffentlichung besser beurteilen können.

Der erste Satz in § 3 Abs. 1 IFG verwendet hinsichtlich der Zuständigkeit die Wendung "zu dessen Wirkungsbereich die Information gehört". Um zu vermeiden, dass eine Stelle durch inhaltlich unveränderte Weiterverarbeitung einer Information auskunfts- oder veröffentlichungspflichtig wird, obwohl sie die (ursprüngliche) Information nicht erzeugt hat, wird ersucht, die betreffende Bestimmung entsprechend zu präzisieren bzw. zu ergänzen und das Herkunftsprinzip explizit zu verankern.

Zu § 4 IFG:

Der Zugang von Informationen von allgemeinen Interesse ist laut dieser Bestimmung von den informationspflichtigen Stellen im Wege eines zentralen elektronischen Registers (Informationsregister) zu ermöglichen. Dafür soll <u>www.data.gv</u> zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof Steiermark ist der Meinung, dass eine zusätzliche Veröffentlichung der bereits auf seiner Webseite bereitgestellten Informationen nicht zweckmäßig ist. In § 4 sollte daher Vorsorge getroffen werden, dass in diesen Fällen eine Verlinkung ausreicht.

Zu § 11 Abs. 2 IFG:

Eine gesetzliche Verpflichtung ist für den Fall der Nichterteilung einer Information, einen Bescheid zu erlassen, in Angelegenheiten der Gesetzgebung nicht vorgesehen. Da – anders als etwa in § 3 IFG – offenkundig nicht auf die Organstellung abgestellt wird, geht der

4

Landesrechnungshof Steiermark davon aus, dass mit der Wendung "Angelegenheiten der Gesetzgebung" eine andere Zuordnung beabsichtigt ist. Es wird darauf hingewiesen, dass

Rechnungshöfe als Hilfsorgane der jeweiligen Parlamente der Legislative zuzuordnen sind und die Voraussetzungen, die für die Ausnahme von der Bescheiderlassungspflicht sprechen, in gleicher Weise daher auch für die Rechnungshöfe gelten.

Der Landesrechnungshof Steiermark regt daher an, die Verfassungsbestimmung dahingehend zu konkretisieren, dass hierdurch auch die Tätigkeiten der Rechnungshöfe erfasst sind, jedenfalls im Bereich der Wahrnehmung ihrer Kerntätigkeiten, nämlich der Erfüllung ihrer Prüfaufgaben.

Zu § 14 IFG:

Gemäß Abs. 1 IFG ist vorgesehen, dass über die Nichterteilung der Information das Verwaltungsgericht entscheidet. Soweit gemäß Art. 22a Abs. 3 B-VG in Verbindung mit § 1 Z 4 und § 5 IFG die Verpflichtung zur Auskunftserteilung davon abhängt, dass die Einrichtung der Kontrolle durch den Landesrechnungshof Steiermark unterliegt, muss das Verwaltungsgericht auch über diese Rechtsfrage eine Entscheidung treffen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Bestimmung zu Konflikten mit Art. 50 Abs. 4 L-VG führen kann, da die Regelung bestimmt, dass bei Meinungsverschiedenheiten über die Prüfzuständigkeit des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof entscheidet.

Zu den Ausführungen über die finanziellen Auswirkungen:

Zu den betreffenden Ausführungen wird angemerkt, dass diese dürftig sind. Insbesondere auf die anfallenden Personalressourcen wird nicht näher eingegangen. Die Meinung, dass individuelle Informationsanträge langfristig abnehmen werden, wird nicht geteilt.

Der Landesrechnungshof Steiermark hält fest, dass der Vollzug des vorliegenden Gesetzesvorhabens einen höheren Personaleinsatz erfordern und daher zusätzliche Kosten verursachen wird. Das Ausmaß wird davon abhängen, wie einzelne Bestimmungen des Gesetzes gestaltet werden und auszulegen sind. Die zum Teil sehr unbestimmt formulierten

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: https://as.stmk.gv.at

Regelungen lassen diesbezüglich eine abschließende Beurteilung nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen Der Landesrechnungshofdirektor

Mag. Heinz Drobesch (elektronisch gefertigt)

Ergeht nachrichtlich an:

An das Präsidium des Nationalrats begutachtungsverfahren@parlament.gv.at